

EVANG. KIRCHE xy

Merkblatt Datenschutz in den Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in xy

Datenschutz ist Grundrechtsschutz

Beim Datenschutz geht es in erster Linie um Menschenschutz!

Zweck des Datenschutzgesetzes der EKD (DSG-EKD) ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Was ist das Datengeheimnis?

Daten, die Mitarbeitende von den Eltern oder Kindern erfahren oder durch Beobachtungen erlangt haben, müssen immer vertraulich behandelt werden und dürfen grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Alle Mitarbeitenden sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis gilt auch für Praktikanten und Auszubildende. Ebenso sind hospitierende Eltern verpflichtet das Datengeheimnis zu wahren. Das Datengeheimnis gilt auch noch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Die entsprechenden Personen sind schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

I. Personenbezogene Daten

I.1 Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Dazu gehören unter anderem: Namen, Geburtsdatum, Adresse, Beruf, Einkommen, Krankheiten, Religion, Aufzeichnungen über Fähigkeiten und Verhaltensmerkmale, Fotos, etc.

I.2 Wann dürfen diese Daten erhoben werden?

Personenbezogene Daten von Kindern, Eltern und Mitarbeitern dürfen nur erhoben werden, wenn ein Gesetz dies erlaubt, eine Einwilligung oder eine in § 6 Nr. 3 – 8 DSG-EKD benannte Bedingung vorliegt. Aus dem Grundsatz der Datensparsamkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 DSG-EKD ergibt sich des Weiteren, dass eine Kindertageseinrichtung personenbezogene Daten nur erheben darf, wenn diese Daten zur Erfüllung der Aufgabe der Einrichtung erforderlich sind.

I.3 Welche Daten dürfen erhoben werden?

In erster Linie dürfen also erhoben werden:

- Name, Geburtstag, Anschrift des Kindes
- Namen und Anschrift(en) der Eltern, sowie Telefonnummern, unter denen sie auch im Notfall erreichbar sind
- Daten über den Hausarzt zur Verständigung im Notfall
- Krankheiten oder Allergien, die bekannt sein sollten, um ggf. angemessen reagieren zu können
- Datum der letzten Tetanusimpfung
- Angaben über Geschwister, sofern die Gebühr davon abhängt
- Konfession

Sollen weitere Daten erhoben werden, so ist dies immer von einer konkreten Einwilligung abhängig. Die Eltern müssen dann auch über den Zweck der Datenerhebung aufgeklärt werden. Es gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit. Es sind so wenig Daten wie möglich zu erheben.

Regelmäßig werden Beobachtungsbögen durch Mitarbeitende zur Dokumentation ihrer Tätigkeit angefertigt. Soweit darüber hinaus weitere Dokumentationen über den Bildungs- und Entwicklungsstand

der Kinder angelegt werden, muss dies mit den Eltern abgestimmt werden. Die Eltern dürfen dem jederzeit widersprechen.

Das Einkommen der Eltern darf durch den Träger abgefragt werden, wenn es für die Berechnung des Beitrags notwendig ist. Dem Mitarbeitenden, der für die Abrechnung zuständig ist, sollte dann lediglich die Beitragsstufe mitgeteilt werden. Dies ist im Bereich der Evang. Kirche in xy aber nicht der Fall.

I.4 Lagerung und Aufbewahrungsfristen der Daten

Die Daten, insbesondere alle persönlichen, Portfolio und Entwicklungsberichte sind sicher und gegen unbefugten Zugriff geschützt zu lagern oder elektronisch zu speichern. Sie sind nur so lange aufzubewahren, wie es für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung notwendig ist oder es Fristen zur Aufbewahrung (z. B. Anwesenheitslisten) gibt.

→ Näheres wird in einer Dienstanweisung geregelt.

II. Einwilligungen der Eltern (Handlungsanweisung zur Dokumentation)

II.1 Wer muss die Einwilligung erklären?

Da die Einwilligung von der Einwilligungsfähigkeit abhängt, muss sie bei Kita-Kindern von den Eltern angegeben werden. Je massiver der Grundrechtseingriff ist, also je mehr die Privatsphäre des Kindes berührt wird, desto eher sollte die Einwilligung von beiden Elternteilen eingeholt werden. Das gilt nur für den Fall, dass beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht innehaben. Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, so ist nur dessen Einwilligung maßgeblich.

II.2 Wie muss eine Einwilligungserklärung aussehen?

Vor allem sollten die Voraussetzungen des § 11 DSGVO erfüllt werden. Insbesondere bedeutet dies, dass die Erklärung so konkret wie möglich formuliert sein sollte. Eine Einwilligung kann nämlich immer nur für einen bestimmten Zweck erteilt werden. Wirksam ist eine Einwilligung nur dann, wenn sie freiwillig abgegeben wurde. Die Erklärung sollte aufgrund der Nachweispflicht schriftlich eingeholt werden. Der Betroffene kann diese jederzeit widerrufen und muss über diesen Umstand aufgeklärt werden. Dabei sind an die Form des Widerrufs keine strengeren Anforderungen als an die Einwilligungserklärung zu stellen. Es sind, die von dem Diakonischen Werk Baden oder der xy bereitgestellten Muster zu verwenden.

II.3 Recht auf Auskunft

Den Eltern steht ein Recht zu auf Auskunft gemäß § 19 DSGVO hinsichtlich der in Abs. 1 aufgelisteten Details. Dieses Auskunftsrecht umfasst auch die personenbezogenen Daten, die zu ihrer Person gespeichert wurden. Sorgeberechtigte Elternteile haben zudem auch einen Auskunftsanspruch bezüglich der Daten ihres Kindes. Nicht sorgeberechtigte Elternteile haben über diese Daten kein Recht auf Auskunft gegenüber der Kindertageseinrichtung. Vorsicht ist immer geboten bei telefonischen Anfragen. Keine Weitergabe von personenbezogenen Daten am Telefon.

III. Veröffentlichung von Daten bzw. Fotos / Telefonische Auskunft / Weitergabe an Dritte

III. 1 Veröffentlichung von Fotos

Fotos von Kindern dürfen nur nach Einwilligung der Eltern oder anderer Ermächtigungsgrundlage des § 6 DSGVO gemacht werden. Wenn ein Fotograf in die Kindertageseinrichtung kommt, sind die Eltern darüber zu informieren. Die Mitarbeitenden sind dafür verantwortlich, dass nur die Kinder fotografiert werden, deren Eltern vorab eingewilligt haben oder eine anderweitige Ermächtigungsgrundlage vorliegt. Auch die Weitergabe von Fotos an andere Eltern oder ein Einstellen ins Internet (z.B. Homepage der Kita oder der Pfarrei) sind grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn, eine Einwilligung der Eltern der abgebildeten Kinder oder eine anderweitige Ermächtigungsgrundlage nach § 6 DSGVO liegt vor. Handelt es sich um Jugendliche (ab etwa 13-14 Jahren) (z.B. Praktikanten), so ist neben dem Einverständnis der Eltern auch

das der Jugendlichen notwendig. (Datenschutz in Kirchengemeinden – Handreichung für Kirchenvorstände, S. 18)

III.2 Weitergabe der Daten an eine andere Kindertageseinrichtung oder die Schule

Die Weitergabe an eine andere Kindertageseinrichtung, um z.B. Mehrfachanmeldungen zu erkennen, ist nur mit Einwilligung der Eltern oder wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 oder 2 DSGVO vorliegen, möglich. Auch eine Datenweitergabe an eine künftige Schule ist an eine Einwilligung geknüpft. Es gilt auch hier der Grundsatz der Datensparsamkeit. Es dürfen nicht mehr Daten als nötig weitergegeben werden. Vorsicht ist immer geboten bei telefonischen Anfragen. Keine Weitergabe von Daten am Telefon.

III.3 Was ist zu tun, wenn das Kindeswohlgefährdet erscheint?

Besteht ein Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls (nach Anwendung der KiWo-Skala) ist eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Einschätzung der Risikobewertung einzubeziehen. Diese Bewertung ist mit den Eltern zu erörtern. Ein Datenaustausch mit externen Stellen darf, sofern es gemäß § 8 Abs. 7 DSGVO nicht für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben notwendig ist, grundsätzlich nicht ohne Einwilligung der Eltern vorgenommen werden, daher anonyme Beratung durch die i.e.F.

Etwas anderes kann sich im Fall einer akuten Gefährdung ergeben. Zu beachten sind die Vorschriften aus dem SGB VIII.

III.4 Datenverarbeitung im Auftrag

Wenn Dienste von Dritten in Anspruch genommen werden (z.B. Wartung und Entsorgung von EDV-Systemen, Akten- oder Datenträgervernichtung) sind im Falle der Betroffenheit personenbezogener Daten Verträge entsprechend dem § 11 DSGVO zu schließen. Altverträge nach § 11 DSGVO bleiben wirksam, sind jedoch bis 31.12.2019 an das neue DSGVO anzupassen.

Besondere Vorsicht ist bei Internetdiensten (z.B. Doodle oder Cloud-Dienste wie „Drop-Box“) geboten. Bei vielen dieser Anbieter werden die Daten nicht in Deutschland oder einem EU-Mitgliedsstaat verarbeitet. Die Firmen erfüllen oft nicht annähernd die Datenschutzstandards, die nach dem DSGVO anzulegen sind, und notwendige Verträge mit den Anforderungen an deren Inhalt gemäß § 11 DSGVO können nicht abgeschlossen werden oder werden es nicht. Mit diesen Dienstleistern dürfen keine Verträge geschlossen werden, da dies nach den Vorschriften des DSGVO unzulässig ist. Alternativen werden im Rahmen des bezirklichen EDV-Gesamtkonzeptes geprüft.

III.5 Datenpanne

Sollte es zu einer Datenpanne (z.B. ungewollte Abgabe von Daten an unbefugte Dritte) gegeben haben, so sind die Melde- und Benachrichtigungspflichten an die Datenschutzaufsicht (§ 32 DSGVO) und betroffenen Personen (§ 33 DSGVO) zu beachten.

IV. Internetauftritt der Kindertageseinrichtung

IV.1 Impressum

Es gelten die Impressumspflicht gemäß § 5 TMG sowie die Unterrichtungspflicht gemäß § 13 TMG. Impressum und Datenschutzerklärung müssen leicht und jederzeit für den Nutzer abrufbar sein.

Personenbezogene Daten dürfen im Internet grundsätzlich nur dann veröffentlicht werden, wenn dazu das Einverständnis (konkulent oder ausdrücklich) der betroffenen Person vorliegt. Für Minderjährige gelten dabei die besonderen Bestimmungen des § 12 DSGVO.

IV.2 Cookies

Cookies speichern Informationen über die Besucher der Website. Daher ist das Einverständnis einzuholen. Dies wird durch den sogenannten „Cookie-Hinweis“ der beim Erstaufwurf der Seite angezeigt wird. Der Nutzer erklärt sein Einverständnis durch einen Klick.

IV.3 Social Media, Webtracking, Social Media Plug-Ins

Die Nutzung sozialer Netzwerke durch die Kindertageseinrichtung ist unter dem Aspekt des Datenschutzes nicht unproblematisch. Durch den Umstand, dass die Server der Anbieter oft nicht in Deutschland, sondern in anderen Staaten innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union betrieben werden, ist weder deutsches noch kirchliches Datenschutzrecht anwendbar. . Bedenklich ist die Verwendung des Messenger-Dienstes „Whatsapp“ auch aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Bei sogenannten „Apps“ und „social plug-ins“ werden ohne Wissen der Betroffenen Daten erhoben und weitergeleitet. Um diese rechtssicher zu verwenden ist daher eine Implementierung über die Zwei-Klick-Variante oder die verbesserte Ein-Klick-Variante notwendig, mithilfe derer die Verarbeitung der Daten rechtmäßig wird. Sollte ein Webtracking Tool verwendet werden, so empfiehlt sich hier das sogenannte „Matomo Tool“. Zu beachten ist wiederum, dass in der Datenschutzerklärung auf die Verwendung hingewiesen wird.

V. E-Mail Kommunikation

Zur E-Mail Kommunikation dürfen nur die von xy bereitgestellten Accounts (XY@aaaa.de oder xy@bbbbbb.de) genutzt werden.

Zusätzlich sind Emails in Fällen mit besonderer Schutzwürdigkeit zu verschlüsseln

Die Nutzung privater E-Mail-Accounts ist auch laut § 5 Abs. 2 IT-Gesetz nicht zulässig. Aufgrund entstehender Problematiken mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) ist zu empfehlen die private Nutzung dienstlicher Mailaccounts zu untersagen.

→Im Rahmen einer Dienstvereinbarung werden diese Punkte noch konkretisiert.

Sollten z.B. Newsletter E-Mails versendet werden, so ist auch hier aus Sicherheitsgründen die Einwilligung der Empfänger einzuholen. Wird ein Verteiler schon lange verwendet, ohne dass die Empfänger seinerzeit aktiv eingewilligt haben, dürfen diese Adressen auch zukünftig verwendet werden. Durch den bisherigen Bezug kann das Einverständnis vorausgesetzt werden. Allerdings muss verständlich darüber informiert werden, wie sich die Mails abbestellen lassen und an wen sich der Empfänger mit seinen Fragen wenden kann.

VI. Vernichtung / Löschung von Unterlagen

→Eine Dienstanweisung zur Löschung wird vorbereitet und noch bereitgestellt.

VII. IT (Bildschirmsperre, USB-Sticks, Zugriffsrechte)

In den Kindertageseinrichtungen wird die IT von xy bereitgestellt und ausschließlich diese ist zu benutzen (PC, verschlüsselte USB-Speichermedien) . Es wird ein Rollensystem zur Verfügung gestellt, damit künftig jeder Mitarbeitende ausschließlich auf die Daten zugreifen kann, die in ihrer/seiner Verantwortungsbereich liegen.

Es dürfen keine privaten Speichermedien genutzt werden. Auch von der dienstlichen Nutzung anderer privater Endgeräte ist ebenfalls aufgrund erheblicher datenschutzrechtlicher Bedenken abzuraten.

VIII. Verantwortlich für den Datenschutz?

Datenschutz ist Leitungsaufgabe!

Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind die Daten zu schützen. Hierbei unterstützt xy die Leitung der Kindertageseinrichtungen. Wichtig ist, dass Zugriffsrechte klar geregelt sind und jeder nur Zugriff auf die Daten hat, die für die jeweilige Tätigkeit benötigt werden.

Unter Verwendung des Merkblatts des Beauftragten für den Datenschutz in der EKD erstellt